

## Der Senator für Finanzen

### Referat 36

Neue Medien und E-Government

#### OSCI- Leitstelle

Der Senator für Finanzen · Postfach 10 15 40 · 28015 Bremen

Leiter der „Projektgruppe Meldewesen“

Herrn Schirmeyer

Per EMail



Auskunft erteilt Herr Steimke

Zimmer

Tel. (0421) 361 - 59 195

Fax (0421) 361 – 56 26

E-Mail frank.steimke@finanzen.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 36-5  
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 27. Jan. 2006

### Fragen an die in der Projektgruppe eingerichtete Task Force mit der Bitte um Klärung

- Hier:**
- Nachweisdaten beim Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit
  - Nachweisdaten beim Löschen einer Staatsangehörigkeit
  - Nachweisdaten zur Staatsangehörigkeit im Rahmen des § 3 der 1. BMeldDÜV
  - Speicherung und Übermittlung von Anschriften im Ausland
  - Klarstellung zum Wegfall der Abmeldepflicht
  - § 4 Abs. 2 der 1. BMeldDÜV – Auswertung Rückmeldeverfahren
  - einheitliche Speicherung und Übermittlung von Daten – z. B. des Datums 'Religion'
  - Datenübermittlungen bei Adoptionen und Geschlechtsumwandlungen

Sehr geehrter Herr Schirmeyer,

auf der letzten Sitzung der PG „Meldewesen“ wurde die Einrichtung einer „Task force“, bestehend aus jeweils einem Vertreter des BMI, Nordrhein-Westfalens und dem Vorsitzenden der Projektgruppe Würzburg eingerichtet, die bei juristischen Fragen möglichst schnell einen Lösungsvorschlag erarbeitet und diesen im Umlaufverfahren mit den Melderechtsreferenten abstimmt.

**Dienstgebäude**  
Rudolf-Hilferding-Platz 1  
Kto.1070 115000  
(Haus des Reichs)  
Kto. 29001565  
28195 Bremen  
Kto. 1090653

**Briefkästen**  
Richtweg 25  
  
Rövekamp 12

**Eingang**  
Rövekamp12  
  
(Hofeinfahrt)



**Telefax**  
(0421) 361-5626

**Bankverbindungen**  
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00)  
  
Landeszentralbank (BLZ 290 000 00)  
  
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01)

Am 8. 12 haben wir besprochen, dass wir für solche Zwecke möglichst das Internet nutzen wollen. Dies bereite ich derzeit vor. Bis dahin sind wir leider noch auf Email angewiesen. Ich möchte Sie daher bitten, folgende Fragen, die auf der letzten Sitzung der XMeld Arbeitsgruppe aufgetaucht sind, innerhalb der Task Force zu klären.

Mit freundlichem Gruß

i. A. Steimke

(für die XMeld Arbeitsgruppe)

## **1. Nachweisdaten beim Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit**

(XMeld-Nachricht 0045)

Sind Nachweisdaten zu ausländischen Staatsangehörigkeiten (z. B. Einbürgerungsurkunde, ausstellende Behörde, Az. und Datum) zu erheben und zu speichern, oder ist dies entsprechend der Datenfelder 1001 – 1004 nur bei der deutschen Staatsangehörigkeit zulässig.?

Die XMeld-Gruppe schlägt vor, diese Daten auch bei ausländischer Staatsangehörigkeit als 'sonstige Nachweisdaten' zu speichern, weil dies für den Aufgabenvollzug innerhalb der Meldebehörde erforderlich ist.

**Wir bitten die Task Force um Stellungnahme.**

## **2. Nachweisdaten beim Löschen einer Staatsangehörigkeit**

(XMeld-Nachricht 0046)

Eine ausländische Staatsangehörigkeit wurde gelöscht, weil die Person diese Staatsangehörigkeit aufgegeben hat. Diese Fortschreibung wird im Meldewesen umgesetzt (= bisherige Staatsangehörigkeit gelöscht) und ggfs. auch an die Meldebehörde der Nebenwohnungsgemeinde übermittelt.

Es stellt sich die Frage, ob z. B. die 'Entlassungsurkunde' der bisherigen Staatsangehörigkeit als 'Nachweisdatum' (weiterhin) gespeichert werden darf und im Rahmen der Fortschreibungsnachricht auch an die Meldebehörde der Nebenwohnung übermittelt werden kann – oder ist der NW-Meldebehörde nur mitzuteilen: „die Staatsangehörigkeit 'xyz' ist weggefallen“?

Die XMeld-Gruppe ist mehrheitlich der Auffassung, dass zumindest bei der Meldebehörde der Hauptwohnung die Nachweisdaten im Rahmen der weiteren Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Dies kann z. B. für die Begründung von Handeln bzw. Nichthandeln der Meldebehörde erforderlich sein (DÜ an Dritte wie die Ausländerbehörde und entsprechende Rückfragen, keine Berücksichtigung im Wählerverzeichnis nach Wegfall einer EU-Staatsangehörigkeit).

**Wir bitten die Task Force um Stellungnahme.**

### **3. § 3 der 1. BMeldDÜV**

§ 3 der 1. BMeldDÜV schreibt vor, dass im Rahmen einer Rückmeldung neben den Angaben des DSMeld-Feldes 1001 (Staatsangehörigkeit) auch die Daten entsprechend der DSMeld-Felder 1002 – 1004 an die bisherige Meldebehörde zu übermitteln sind.

- 1002 – Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit/der Rechtsstellung als Deutscher
- DSMeld 1003 – Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit/der Rechtsstellung als Deutscher - Datum –
- DSMeld 1004 – Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit/der Rechtsstellung als Deutscher - Behörde und Aktenzeichen -

In der Praxis werden die Daten zur deutschen Staatsangehörigkeit in den Meldebehörden im Rahmen einer Anmeldung bzw. eines Wohnungsstatuswechsels nicht erhoben bzw. regelhaft auch nicht aktiv nachgefragt (die entsprechenden Meldescheinverordnungen sehen dieses auch nicht vor).

Als Nachweis der Staatsangehörigkeit wird beim Zuzug regelhaft der Personalausweis bzw. der Reisepass vorgelegt, entsprechend gespeichert und an die bisherige Meldebehörde übermittelt. Wegen der fehlenden Speicherung bei der Anmeldung werden die Datenfelder 1002 – 1004 im Rahmen der Rückmeldung nicht übermittelt, sind aber nach dem Verständnis der XMeld-Gruppe wegen der Normierung in § 3 der 1. BMeldDÜV zwingend vorgeschrieben.

Würde entgegen der Praxis in den Meldebehörden diese Felder im Rahmen der Rückmeldung (ohne Inhalt) an die bisherige Meldebehörde übermittelt, müssten diese Felder auch im Rahmen der Rückmeldungsauswertung geprüft werden. Regelhaft haben die bisherigen Meldebehörden ebenfalls keine entsprechenden Informationen und Daten.

Nur in den Fällen, in denen die umziehende Person in der bisherigen Gemeinde zu einem früheren Zeitpunkt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat und entsprechende Nachweise tatsächlich vorhanden sind, könnten diese im Rahmen der Rückmeldungsauswertung der neuen Meldebehörde übermittelt werden.

Nach dem Verständnis der XMeld-Gruppe ist diese nachträgliche Übermittlung an die neue Meldebehörde aber nicht erforderlich, weil der Wechsel vor dem Zuzug in die neue Meldebehörde erfolgt ist und insoweit diese Nachweise für die neue Meldebehörde nicht relevant sind (z. B. werden ja auch nicht im Rahmen der Rückmeldungsauswertung keine Nachweise über die noch in der alten Meldebehörde erfolgten Eheschließung / Scheidung übermittelt).

**Es wird vorgeschlagen, auf die Übermittlung der Datenfelder im Rahmen der Rückmeldung zu verzichten.**

Nur in den Fällen, in denen im Rahmen der Rückmeldung keine Informationen zur deutschen Staatsangehörigkeit übermittelt werden und ein entsprechender Sachverhalt aber in der bisherigen Meldebehörde bekannt ist, muss im Rahmen der Rückmeldungsauswertung die deutsche Staatsangehörigkeit an die neue Meldebehörde übermittelt werden. In diesen Fällen könnten / müssten, wenn entsprechende Nachweise der Datenfelder 1002 – 1004 vorliegen, diese übermittelt werden.

Um diese abweichenden Erkenntnisse der bisherigen Meldebehörde zur deutschen Staatsangehörigkeit im Rahmen der Rückmeldungsauswertung zu ermöglichen, sind die entsprechenden Datenblätter 1002 – 1004 in § 4 der 1. BMeldDÜV neu aufzunehmen.

Hinweis: wenn aus rechtssystematischen Gründen die Datenfelder 1002 – 1004 in § 3 der 1. BMeldDÜV nur als 'Platzhalter' für evtl. Nachrichten des § 4 aufgeführt sind, dann reicht auch eine Klarstellung dahingehend, dass im Rahmen der Rückmeldung die Datenfelder 1002 – 1004 nicht zu übermitteln sind.

**Wir bitten die Task Force um Zustimmung zum obigen Vorschlag.**

#### **4. Zulässigkeit der Speicherung und Übermittlung von Anschriften im Ausland**

Änderung der ausländerrechtlichen Vorschriften führen zu Erwartungen der Ausländerbehörden, dass bei einem Zuzug einer ausländischen Person aus dem Ausland auch die bisherige Anschrift im Ausland von der Meldebehörde erfasst und diese Daten dann von den Meldebehörden an die Ausländerbehörde übermittelt werden – eine entsprechende Übermittlungs- und Speichervorschrift besteht aber weder im MRRG noch in den Landesmeldegesetzen.

Die Diskussion in der XMeld-Gruppe hat ergeben, dass entsprechend unterschiedliche Anweisungen der Innenministerien in den Ländern bestehen. Tlw. sind die Meldebehörden durch die Innenministerien angehalten, diese Daten zu erfassen und zu übermitteln (und die Verfahrenshersteller reagieren entsprechend darauf) – in anderen Ländern wird diese Vorgehensweise ausdrücklich nicht geteilt.

Eine Entscheidung ist nicht nur im Rahmen der Übermittlung an die Ausländerbehörden relevant. Für die Meldebehörden besteht bereits jetzt im Rahmen eines Wiederezuges aus dem Ausland die Verpflichtung, die frühere Meldebehörde im Inland über den Wiederezug zu informieren. Hier stellt sich dann die Frage, ob – wenn dann die Daten der Auslandsadresse im Detail bereits vorliegen – diese dann auch neben der Angabe des 'Zuzuglandes' an die frühere Meldebehörde zu übermitteln sind.

Nach Meinung der XMeld-Gruppe ist wegen der fehlenden rechtlichen Rahmenbedingungen eine Erfassung / Speicherung der 'ausländischen Gemeinde- und Adressangaben' nicht zulässig und damit auch bei einer Datenübermittlung / Rückmeldung zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu berücksichtigen.

**Die XMeld-Gruppe bittet um eine Festlegung, wie zukünftig länderübergreifend verfahren werden soll. Mit Hinweis auf die mit der Projektgruppe Meldewesen vereinbarte Vorgehensweise, dass in Zweifelsfällen stets die rechtlich restriktivste Interpretation anzuwenden ist, bittet sie darüber hinaus um Bestätigung, dass bis zu einer erfolgten Klärung die Übermittlung der oben genannten Daten in XMeld nicht berücksichtigt wird.**

### **5. Klarstellung zum Wegfall der Abmeldepflicht**

Mit der Änderung des MRRG in 2002 ist bei einem Umzug innerhalb Deutschland die Abmeldepflicht entfallen. Anfang 2005 wurden im Rahmen einer länderübergreifenden Abstimmung der Melderechtsreferenten die Geschäftsvorgänge benannt, für die weiterhin eine Abmeldebestätigung erforderlich ist. In der Praxis ist diese Festlegung nicht weitgehend genug.

Nach Auffassung der XMeld-Gruppe ist eine Konkretisierung dahingehend erforderlich, dass die umziehenden Personen künftig keine Wahlmöglichkeit dahingehend haben, ob sie sich bei der alten Meldebehörde abmelden möchten oder nicht sondern sich immer nur bei der neuen Meldebehörde anzumelden haben. Im Rahmen der dann folgenden Rückmeldung wird der bisherigen Meldebehörde der Wegzug mitgeteilt und erst mit dem Vorliegen der Rückmeldung wird dort der Wegzug bearbeitet und die damit verbundenen Datenübermittlung an Dritte (z. B. Ausländerbehörde, Wahldienststellen, Kirchen etc.) ausgelöst. Auch im Bereich der Melderegisterauskünfte könnte es bei einer 'vorzeitigen' Abmeldung zu falschen Bewertungen und Aussage kommen. Bis zum Zeitpunkt der später eingehenden Rückmeldung ist nicht sichergestellt, ob es in der neuen Gemeinde auch tatsächlich zu einer Anmeldung gekommen. Zieht die Person tatsächlich in eine andere Gemeinde, würden bis zum Eintreffen der Rückmeldung falsche Melderegisterauskünfte erteilt.

Mit dem Wegfall der Abmeldepflicht ist auch für die Meldebehörden die Verpflichtung des § 2a 1. BMeldDÜV (alt) entfallen, die neue Meldebehörde an die bis dahin ausgebliebene Rückmeldung zu erinnern. Diese Überwachungspflicht wäre aber weiterhin erforderlich, wenn es den umziehenden Personen freigestellt würde, ob sie sich abmelden wollen.

Dem Wegfall der Abmeldepflicht folgt im Umkehrschluss (mit konkret beschriebenen Ausnahmen) das 'Verbot' der Abmeldung bei der bisherigen Meldebehörde. Dies ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil sich daraus entsprechende Prozesse wie Datenübermittlungen an Dritte und die Bewertung von Stichtagen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Lohnsteuerkarten oder Wahlen ergeben. Es trägt nicht zur Klarheit bei, wenn die Meldebehörden beide Systeme als zulässig betrachten.

Die XMeld-Gruppe schlägt vor die Meldebehörden dahingehend anzuweisen, dass eine Abmeldung in der bisherigen Gemeinde (mit Ausnahme der länderübergreifenden Abstimmung festgelegten Geschäftsvorfälle) nicht mehr zulässig ist.

**Wir bitten die Task Force um Stellungnahme.**

#### **6. § 4 Abs. 2 der 1. BMeldDÜV – Auswertung Rückmeldeverfahren**

Sachverhalt: Eine Person zieht von A nach B und hat noch eine weitere NW in C. Bei der Anmeldung kommt es zu einem tatsächlichen bzw. vermeintlichen Erfassungsfehler und dementsprechend versendet die Gemeinde B eine Rückmeldung an A + C mit inhaltlich 'falschen' Daten.

§ 4 Abs. 2 legt nunmehr fest, dass die bisherige HW-Meldebehörde A und die akt. NW C der neuen Gemeinde A eine entsprechende Rückmeldeauswertung übersenden und sich darüber hinaus wechselseitig (A an C und C an A) über diese Abweichung informieren.

Die Rückmeldungen von A an B und C an B sind unstrittig, weil damit B auf eine evtl. bestehende Abweichung aufmerksam gemacht wird und entsprechend (ggfs. nach Kontakt mit der umgezogenen Person) eine Klärung herbeiführen kann. Stellt sich im Rahmen der Klärung heraus, dass es sich um einen Fehler der Gemeinde B gehandelt hat, dann wird diese ihr Melderegister berichtigen und im Rahmen der Fortschreibung der akt. NW-Gemeinde C eine Fortschreibungsnachricht mit XMeld übermitteln. Die Gemeinde A würde keine weitere Nachricht erhalten.

Stellt sich im Rahmen der Prüfung heraus, dass sich die Daten der umgezogenen Person tatsächlich verändert haben (Fortschreibung wie z. B. Kirchenaustritt) und die Rückmeldung von B an C auch inhaltlich richtig war, dann muss die Meldebehörde B die Gemeinde C über den neuen Sachstand informieren. Dies muss aber nicht mehr zwingend im Rahmen einer XMeld-Nachricht erfolgen, sondern kann auch telefonisch oder schriftlich durchgeführt werden. Eine Mitteilung an die bisherige Gemeinde A ist nicht erforderlich, weil bei ihr die örtliche Zuständigkeit für die Person nicht mehr besteht.

Nach Auffassung der XMeld-Gruppe sollte die gegenseitige Verpflichtung der Gemeinden A + C künftig entfallen. Diese beiden Gemeinden haben bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Rahmen der Begründung der Nebenwohnung die Daten im Rahmen der Rückmeldung ausgetauscht und keine Differenzen festgestellt. Im Rahmen des Umzuges erhalten sie von der Gemeinde B abweichende Daten und teilen sich diese Abweichung wechselseitig mit. Die Gemeinde A kann nicht wirklich etwas an der aktuellen Klärung der Abweichung beitragen (sie hat gegenüber der Person keine örtliche Zuständigkeit) und die von der NW-Gemeinde C übermittelte Nachricht ist mit ihren Daten identisch. Nach Prüfung der Nachricht aus C würde sie diese (ggfs. unter Beachtung von Fristen) vernichten. Entsprechend würde die NW-Gemeinde C mit der Mitteilung aus A verfahren. Außer Aufwand entsteht kein konkreter Nutzen.

Die Problemlösung liegt (federführend) bei der Gemeinde B und die ist dafür verantwortlich, ihr Ergebnis den aktuell betroffenen weiteren Meldebehörden mitzuteilen – bei Berichtigungen erfolgt dies auf der Basis von XMeld-Nachrichten. Erfolgt keine Berichtigung in der Meldebehörde B, dann hat sie die weiteren akt. Meldebehörden auf andere geeignete Weise entsprechend zu informieren.

**Die XMeld-Gruppe bittet, die gegenseitige Verpflichtung der Unterrichtung 'aller weiteren Meldebehörden' im Rahmen der Rückmeldeauswertung aufzuheben bzw. einer entsprechenden Auslegung der Vorschrift zuzustimmen.**

## **7. einheitliche Speicherung und Übermittlung von Daten – z. B. des Datums 'Religion'**

§ 2 Abs. 2 MRRG bestimmt, dass die Meldebehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben die dann folgenden Daten speichern dürfen – darunter auch das Merkmal 'Religion'. Der Hinweis '**zur Erfüllung ihrer Aufgaben**' wird in den Ländern unterschiedlich ausgelegt – mit der Folge, dass in einigen Ländern / Meldebehörden das Merkmal 'Religion' auch bei einer NW-Gemeinde geführt wird und in anderen Ländern das Merkmal 'Religion' bei einer NW-Gemeinde wegen des fehlenden Aufgabenbezuges nicht geführt wird.

Entsprechend der jeweiligen Einschätzung wird dann dieses Merkmal auch im Rückmeldeverfahren und entsprechend dann auch bei der Rückmeldeauswertung einmal mit versandt (es ist Bestandteil der im § 3 der 1. BMeldDÜV aufgeführten Daten, dort fehlt auch der entsprechende Hinweise 'zur Erfüllung ihrer Aufgaben') – oder bei gegenteiliger Auffassung auch nicht.

**Die XMeld-Gruppe bittet, hier länderübergreifend eine einheitlich rechtliche Regelung festzulegen.**

## **8. Datenübermittlungen an Meldebehörden und andere Empfänger bei Adoptionen und Geschlechtsumwandlungen**

Bei den Meldebehörden bestehen keine einheitlichen Prozesse im Zusammenhang mit der Bearbeitung der folgenden Geschäftsvorfälle und den damit verbundenen Datenübermittlungen an Dritte:

- Adoptionen Kind
- Adoptionen Volljährige
- Geschlechtsumwandlungen

Datenübermittlungsempfänger können sein:

- andere Meldebehörden nach § 4 1. BMeldDÜV,
- Behörden im Rahmen der 2. BMeldDÜV und hier insbesondere künftig an das BfF im Rahmen des ID-Merkmals,
- Kirchen nach den Landesmeldegesetzen,
- verschiedene landesinterne Behörden und Ämter nach den Meldedatenübermittlungsverordnungen der Länder.

Im Rahmen der Arbeit mit XMeld wurden folgende Vorgehensweisen der Meldebehörden bekannt, die dann jeweils auch der technischen Unterstützung der eingesetzten Meldesoftware entsprach:

### **A: Adoption:**

Variante 1: **Wegzug** der 'bisherigen Person' nach 'Unbekannt' und Zuzug einer 'neuen Person' von 'Unbekannt'.

- Die Datenübermittlungen werden entsprechend an die jeweiligen DÜ-Empfänger (Stat. Landesamt, Ausländerbehörde, Kirche, andere Meldebehörde etc.) geschrieben. Für die Information an eine evtl. bestehende NW-Gemeinde steht eine entsprechende XMeld-Nachrichten zur Verfügung, für eine Mitteilung an das BfF könnte auch auf eine bestehende XMeld-Nachricht zurückgegriffen werden. Die anderen DÜ-Empfänger wie z. B. die Kirche werden weiterhin in einem 'konventionellen' Verfahren bedient.
- Der neue Datensatz führt dann z. B. nicht die bisher inaktuellen Adressen der betroffenen Person innerhalb seiner 'alten' Gemeinde.
- Der bisherige Datensatz steht weiterhin im Zugriff mit den Verbleibsangaben 'Unbekannt'

Variante 2: **Ausfügen** der 'bisherigen Person' aus dem Datenbestand und Einfügen einer 'neuen Person' in den Datenbestand.

- Die Datenübermittlungen werden entsprechend an die jeweiligen DÜ-Empfänger (Stat. Landesamt, Ausländerbehörde, Kirche, andere Meldebehörde etc.) geschrieben. Auch hier würden, wie bei der Variante 1 entsprechende XMeld-Nachrichten und 'konventionelle' Übermittlungen zur Verfügung stehen. Für die Information an die auswärtige NW ist dieses Verfahren eher ungeeignet, weil zu einem früheren Zeitpunkt bereits Datenübermittlungen im Rahmen des RM-Verfahrens ausgetauscht und abgestimmt wurden. Zu dem entspricht es zumin-

dest nicht der täglichen Praxis, dass nach einer Adoption die HW-Gemeinde der NW-Gemeinde in geeigneter Weise mitteilt, dass eine bisher unbekannte Person dort mit einer Nebenwohnung gemeldet sein möchte.

- Je nach Auffassung der Meldebehörde werden die Zuzugsangaben und inaktuellen Adressen der 'alten' Gemeinde entsprechend nachgepflegt oder auch nicht.
- Der bisherige Datensatz kann nicht mehr aufgerufen werden.

Variante 3: **Fortschreiben** des Datensatzes zur 'bisherigen Person' mit einer entsprechenden Funktionalität.

- Die Datenübermittlungen werden ohne Hinweis auf den Anlass an die jeweiligen DÜ-Empfänger (Stat. Landesamt, Ausländerbehörde, Kirche, andere Meldebehörde etc.) geschrieben, es wird eine 'Löschung' und ein 'Einfügen' übermittelt. Nachweisdaten werden in diesen Fällen nicht mit übermittelt. Die unter der 'Variante 2' beschriebenen Rahmenbedingungen würden auch hier zutreffen.
- Der neue Datensatz führt dieselbe Adresshistorik wie der bisherige Datensatz.
- Der bisherige Datensatz erhält eine umfassende A-Sperre, wird dem Archiv zugeordnet und steht der allgemeinen Sachbearbeitung nicht mehr zur Verfügung. Er kann nur im Einzelfall von besonders berechtigten Personen aufgerufen werden und führt für interne Zwecke der Meldebehörde einen Verweis auf die neue Identität sowie die Nachweisdaten, die zur Änderung des Datensatzes geführt haben.

Abweichend zu der vorstehenden Lösung werden die Datenübermittlungen auch als 'Weg- und Zuzug' entsprechend der 'Variante 1' mitgeteilt.

Ob der neue Datensatz auch die Adresshistorik des bisherigen Datensatzes führt, ist nicht einheitlich vorgegeben bzw. geregelt.

Entsprechend uneinheitlich verfahren die Meldebehörden mit dem inaktuellen Datensatz. Teilweise wird er 'gesperrt' und im Archiv für die nächsten 50 Jahre gespeichert, teilweise als normaler inakt. Datensatz mit Wegzugangaben nach 'Unbekannt' geführt oder aber auch gelöscht.

Einige Verfahren bieten für die Adoptionen von Minderjährigen entsprechende Funktionalitäten mit unterschiedlichen Auswirkungen wie vorstehend beschreiben an, für eine Volljährigen-Adoption stehen aber entsprechende Funktionalitäten nicht zur Verfügung. Da greifen die Meldebehörden dann auch die 'Variante 1' oder 'Variante 2' zurück.

## **B: Geschlechtsumwandlung:**

Die Lösungsmöglichkeiten für diesen Geschäftsvorfall entsprechen denen für eine Adoption und werden in den Meldebehörden entsprechend uneinheitlich bearbeitet. Abhängig von der Umsetzung des Geschäftsvorfalles werden die entsprechenden Datenübermittlungen und damit auch ab 1.1.2007 die XMeld-Nachrichten sowie die Datenübermittlungen im 'konventionellen Verfahren' wie o. a. erstellt.

### **8.1 Vorschläge zum weiteren Vorgehen**

Mit den Nachrichten, wie sie derzeit bei den beiden Geschäftsvorfällen zwischen den Meldebehörden versandt werden, muss es zwangsläufig zu Differenzen zwischen den Beständen kommen wenn neben einer Haupt- auch eine oder mehrere Nebenwohnungen bestehen.

Es stellt sich die Frage, ob das bestehende Ausforschungsgebot (bei einer HW- / NW-Situation) bereits auf der Ebene der aktuell beteiligten Meldebehörden greift. Die Tatsache der Adoption bzw. Geschlechtsumwandlung wird ja von den entscheidenden Gerichten an das zuständige Standesamt und die Meldebehörde übermittelt. Die Meldebehörden intern müssen in der Lage sein, ihre aktuell korrespondierenden Bestände auf demselben Stand zu halten.

Wenn dieser Annahme zugestimmt wird, dann ist die bestehende XMeld-Nachricht 'fortschreibung.geschlecht.0002' im besonderen Maße geeignet, die beiden Geschäftsvorfälle in den Bestand der anderen Meldebehörde zu übermitteln:

- die Übermittlung selbst erfolgt elektronisch,
- das empfangende System kann durch geeignete Prozeduren sicherstellen, dass bei eindeutiger Identifikation die Fortschreibung maschinell umgesetzt wird - ohne weitere Beteiligung von Sachbearbeitern auf der Seite der empfangenden NW-Meldebehörde,
- die NW-Meldebehörde könnte die elektronische Verarbeitung in der Art und Weise durchführen (lassen), die sie für richtig und angemessen hält (Hinweis XMeld-Gruppe: eine bundeseinheitliche Lösung wäre heterogenen Lösungen vorzuziehen).

**Die XMeld-Gruppe schlägt aus den o. a. Gründen vor:**

- 1. die Datenübermittlung aus Anlaß einer Geschlechtsänderung und damit die XMeld-Nachricht 'fortschreibung.geschlecht.0002' sowie eine entsprechende Nachricht auch bei Adoptionen zwischen der Haupt- und Nebenwohnung zuzulassen,**
- 2. länderübergreifend festzulegen, wie die Meldebehörden mit den 'alten' Datensätzen verfahren sollen (Wegzug nach Unbekannt, gesperrt in den Archivdatenbestand zu übernehmen oder zu löschen).**

Neben dieser Regelung im Rahmen der Fortschreibungsmitteilung zwischen den Meldebehörden ist darüber hinaus eine Entscheidung zu treffen, wie künftig das Bundesamt für Finanzen über diese Geschäftsvorfälle informiert werden soll / darf.

Mit dem 1.1.2007 erhalten alle Personen ein ID-Merkmal, das sie bis zu ihrem Tod und darüber hinaus im Rahmen von Nachlassangelegenheiten 'begleitet' und diese Person gegenüber der Steuerverwaltung 'identifiziert'. Es ist davon auszugehen, dass der jeweilige Sachverhalt vor den Steuerbehörden (spätestens durch die betroffene Person selbst) dargelegt werden muss. Die Steuerverwaltung wird sich darauf einzustellen haben bzw. ggfs. selbst die entsprechenden Schlüsse ziehen, dass z. B. durch das Aus- und Einfügen einer Person mit weitestgehend identischen Daten und den damit verbundenen Löschungs- bzw. Antragsmitteilung für ein ID-Merkmal bestimmte Schlussfolgerungen zu ziehen sind.

**Die XMeld-Gruppe bittet festzulegen, ob und ggfs. wie die Steuerverwaltung über die Veränderungen durch eine Adoption oder Geschlechtsumwandlung im Rahmen der XMeld-Nachrichten zu informieren ist.**